

Steuersystem in Slowenien

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

die rechtliche Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen ("verdeckte Einlagenrückgewähr")

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

entsprechende Vereinbarungen sind zulässig. Zinsen aus nachrangigen Verbindlichkeiten sind in der Regel steuerlich abzugsfähig

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

keine Einschränkungen, Beschränkungen bei Zinsen aus Gesellschafterfinanzierungen

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Beschränkungen bestehen bei Gesellschafterdarlehen. Siehe Unterkapitalisierung

EU-Zinsschranke

es kommen die nationalen Bestimmungen zum steuerlich anerkannten Zinssatz und zur Unterkapitalisierung zur Anwendung

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Minderheitsgesellschafter mit bis zu 10% Beteiligung können aus Kapitalgesellschaften gedrängt werden. Die Besteuerung der Abfindung richtet sich nach den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Veräußerungsgewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage aus der Veräußerung von Wirtschaftsgesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) auf 50 % ist vorgesehen (Veräußerungsgewinnermäßigung). Voraussetzung ist, dass eine mindestens 8%ige Beteiligung vorliegt und die 6-monatige Behaltdauer erfüllt wird. Während der Behaltdauer muss in der veräußerten Wirtschaftsgesellschaft zumindest ein volles Dienstverhältnis (40 Wochenstunden) vorliegen. Bei der Veräußerung durch natürliche Personen gilt: Der Steuersatz von 25% reduziert sich in Fünfjahresintervallen. Nach 5 Jahren beträgt dieser 20 %, nach 10 Jahren 15 %. Die Steuerbefreiung nach 20 Jahren wurde mit 2023 aufgehoben. Für internationale Holdinggesellschaften sind keine Begünstigungen vorgesehen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Aktienverkauf (AG)

siehe oben

Anteilsverkauf (GmbH)

siehe oben

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Veräußerungen von Personengesellschaften werden gleich wie Kapitalgesellschaften behandelt.

Internationale Schachtelbegünstigung

eine internationale Schachtelbegünstigung bei Beteiligungsveräußerungen ist nicht vorgesehen

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

es liegt keine gesetzliche Legaldefinition vor. Neben einem Share deal ist immer auch ein asset deal möglich.

Bewertung

Ansatz mit den vertraglich festgelegten Werten (Anschaffungskosten); gegebenfalls Ansatz eines Firmenwertes

Firmenwert

Der Firmenwert ist entsprechend seiner Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Teilwertabschreibung eines entgeltlich erworbenen Firmenwertes ist steuerlich bis zu 20% des ursprünglichen Wertes anerkannt. Eine darüber hinausgehende Teilwertabschreibung kann in den folgenden Jahren unter Anwendung der gleichen Einschränkung geltend gemacht werden

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Entsprechend dem österreichischen Spaltungsg und den Verschmelzungsbestimmungen in den Vorschriften zu den einzelnen Rechtsformen im Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften

Bewertung

bei Steuerneutralität Buchwertfortführung, ansonsten Verkehrswert bzw Buchwert bei Konzernumgründungen

Unternehmensrechtliche Bewertung

Verkehrswert, Konzernumgründungen mit dem Buchwert

Firmenwertabschreibung

Im Rahmen steuerneutraler Umgründungen nicht abzugsfähig. Bei steuerhängigen Umgründungen, siehe oben

Steuerfolgen

Steuerneutralität nur soweit steuerlich genehmigt (formales Verfahren)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Ansatz mit dem Verkehrswert. Gegebenfalls ist ein Gutachten erforderlich

Steuerliche Behandlung

Das Steuerrecht folgt dem Handelsrecht

Firmenwertabschreibung

siehe oben

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

Direkte Steuerbegünstigungen sind nicht vorgesehen.

indirekte

Im Rahmen der indirekten Begünstigungen sind neben dem einkommensabhängigen allgemeinen Absetzbetrag auch von der Kinderanzahl abhängige Kinderabsetzbeträge anzuführen

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Begünstigungen gibt es im bei einzelnen Einkunftsarten die nicht in das Gesamteinkommen einbezogen werden:

- Dividenden, Zinsen
- Spekulationseinkünfte (Liegenschaften und Spekulationseinkünfte)
- Vermietungseinkünfte
- bei der Ausgabenpauschalierung von gewerblichen Einkünften Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Dienstverhältnis) unterliegt innerhalb bestimmter Grenzen das Urlaubsentgelt keiner Abgabenbelastung. Erfolgsprämien unterliegen bis zu ca 2000 EUR nur der Sozialversicherung.

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

EUR 2.698,00 für das 1. Kind

EUR 2.933,00 für das 2. Kind

EUR 4.892,00 für das 3. Kind

EUR 6.851,00 für das 4. Kind

EUR 8.810,00 für das 5. Kind für jedes weitere Kind EUR 1.959,00

für ein pflegebedürftiges Kind EUR 9.777,00 für andere Familienmitglieder EUR 2.698,00.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Ab 2020 ist es für die Geltendmachung von Absetzbeträgen für unterhaltsberechtigte Personen erforderlich, dass diese am selben Wohnsitz gemeldet sind.

Unterhalts- absetzbetrag:

Die Enternteile müssen sich über die Aufteilung bzw Zuteilung des Kinderabsetzbetrages verständigen

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr steht ein Absetzbetrag in Höhe von EUR 1.421,35 zu. Dienstnehmer bis zum vollendeten 29. Lebensjahr steht ein zu aliquotierender besonderer Absetzbetrag von EUR 1.300 pro Kalenderjahr zu

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

n. a.

Investitionsfreibetrag:

Für Investitionen in Ausstattung und in immaterielles Anlagevermögen kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag, der die steuerliche Bemessungsgrundlage kürzt, beträgt 40 % und ist betraglich unbegrenzt. Der Investitionsfreibetrag kann im Jahr der Anschaffung bis zur Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Der, die strl. Bemessungsgrundlage übersteigende, Investitionsfreibetrag kann in den folgenden 5 Wirtschaftsjahren nach der Investition geltend gemacht werden. Für Pkws kann ein IFB nicht geltend gemacht werden. Bei elektro- und hybridbetriebenen Kfz gelten Ausnahmen.

Die Kürzung der Bemessungsgrundlage durch Investitionsfreibeträge und Verlustvorträge darf insgesamt höchstens 63% der steuerlichen Bemessungsgrundlage betragen. Die Geltend- machung der Verlustvorträge ist mit 50% der steuerlichen Bemessungsgrundlage begrenzt.

Staatliche Förderungen

Eine staatliche Förderung besteht bei der betrieblichen Pensionsvorsorge. Bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sind jährlich Leistungen im Rahmen der betrieblichen Pensionsvorsorge von bis zu EUR 2.903,66 für den Dienstnehmer einkommensteuerfrei. Staatliche Förderungen werden über SPIRIT (<https://www.spiritslovenia.si/>) abgewickelt

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Bei den Quellensteuersätzen ist eine mögliche Reduktion unter Anwendung von EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Zins-Lizenz-Richtlinie) zu beachten.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	24.04.2009	nein	5/10	7	7
Armenien	15.04.2011	ja	5/10	10	5
Aserbaid- schan	19.07.2012	ja	8	8	5/10
Belgien	01.01.2003	nein	5/15	10	5
Bosnien und Herzegowina	10.11.2006	nein	5/10	7	5
Bulgarien	01.01.2005	ja	5/10	5	5/10
China	01.11.1996	nein	5	10	10
Dänemark	01.01.2003	nein	5/15	5	5
Deutschland	27.12.2006	nein	5/15	5	5

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Estland	26.05.2006	nein	5/15	10	10
Finnland	01.01.2005	ja	5/15	5	5
Frankreich	10.03.2005	ja	15	5	5
Georgien	30.07.2013	ja	5	5	5
Griechenland	01.01.2004	nein	10	10	10
Großbritannien und Nordirland	01.01.1983	ja	15	5	5
Indien	01.01.2006	ja	5/15	10	10
Insel Man	22.06.2012	nein	-	-	-
Iran	01.01.2015	ja	7	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Irland	01.01.2003	ja	5/15	5	5
Island	19.07.2012	ja	5/15	5	5
Israel	26.12.2007	ja	5/10	5	5
Italien	15.04.2022	nein	5/15	10	5
Japan	17.06.2017	ja	5	5	5
Kanada	01.01.2003	ja	5/15	10	10
Kasachstan	23.07.2017	ja	5/15	10	10
Katar	22.09.2010	nein	5	5	5
Korea	09.11.2005	ja	5/15	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Kosovo	01.01.2015	ja	5/10	5	5
Kroatien	01.12.2005	nein	5	5	5
Kuweit	07.10.2010	nein	5	5	10
Luxemburg	01.01.2003	nein	5/15	5	5
Litauen	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Lettland	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Malta	01.01.2004	ja	5/15	5	5
Mazedonien	01.01.2000	nein	5/15	10	10
Moldawien	10.11.2006	ja	5/10	5	5

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Niederlande	31.12.2005	ja	5/15	5	5
Norwegen	01.01.1986	nein	15	5	5
Österreich	01.01.1999	nein	5/15	5	10
Polen	01.01.1999	nein	5/15	10	10
Portugal	01.01.2005	ja	5/15	10	5
Rumänien	01.01.2004	ja	5	5	5
Russland	01.01.1998	nein	10	10	10
Serbien und Montenegro	01.01.2004	nein	5/10	10	5/10
Schweden	01.01.2022	nein	5/15	0	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Schweiz	01.01.1998	nein	5/15	5	5
Singapur	22.10.2010	ja	5	5	5
Slowakei	01.01.2005	ja	5/15	10	10
Spanien	01.01.2003	ja	5/15	5	5
Thailand	01.01.2005	ja	10	10/15	10/15
Tschechien	01.01.1999	nein	5/15	5	10
Türkei	01.01.2004	nein	10	10	10
Ukraine	01.05.2004	ja	5/15	5	5/10
Ungarn	31.12.2005	ja	5/15	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Usbekistan	30.07.2013	ja	8	8	10
USA	01.09.2001	ja	5/15	5	5
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2015	ja	5	5	5
Weißrussland	06.10.2010	ja	5	5	5
Zypern	31.03.2011	ja	5	5	5

Das Doppelbesteuerungsabkommen für Ägypten und Marokko ist noch nicht in Kraft getreten.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Družba z omejeno odgovornostjo („d.o.o.“)	ja / ja	idR EUR 35.000 (EUR 70 pro Gesellschafter) bei Neugründung in den ersten 10 Jahren EUR 10.000 möglich	ja
AG / SE	Delniška družba („d.d.“)	ja / ja	AG: EUR 70.000 SE: EUR 120.000	ja
Gen. (mbH)	Genossenschaft mit beschränkter Haftung Zadruga z omejeno odgovornostjo („z.o.o.“) Genossenschaft ohne Haftung Zadruga brez odgovornosti („z.b.o.“)	ja / ja	nein	nein
OG	Družba z neomejeno odgovornostjo („d.n.o.“)	ja / großteils	nein	nein
KG	Komanditna družba („k.d.“)	ja / großteils	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Podružnica	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Obrat / davčna podružnica	nein / nein	nein	-

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > 10 Mio. EUR; Bilanzsumme > 5 Mio. EUR; Mitarbeiter > 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
AG / SE	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Gen. (mbH)	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein	nein	ja	wenn Größenklassen entsprechend überschritten
OG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	nein	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
KG	nein / Firmenbucheintragung	empfohlen / nein	nein	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	-	-	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein	-	-	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Am 01.01.2007 wurde in Slowenien der EURO als amtliche Währung eingeführt.

Das Wechselkursverhältnis zwischen dem slowenischen Tolar (SIT) und dem EUR betrug: 1 EUR = 239,64 SIT

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 22 %

Ermäßigter Steuersatz: 5 %, 9,5 %

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Es ist zu unterscheiden, ob Leistungen

- an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

- an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“)

erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und
- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter-richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Veranstaltungsort	Veranstaltungsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Veranstaltungsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Private im Drittland 1)		Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Katalogleistung an Private in EU		Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Das MOSS Verfahren wurde mit 1.1.2015 in Slowenien eingeführt. Derzeit können in der EU oder im Drittland niedergelassene Unternehmer lediglich für elektronisch erbrachte sonstige Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen, die sie an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen, unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des MOSS-Systems in Anspruch nehmen. Dabei wird der Unternehmer umsatzsteuerlich nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. die Betriebsstätte befindet.

Für folgende Leistungen ist ab 1.7.2021 keine Registrierung im Bestimmungsland mehr erforderlich, weil die Umsätze über den One-Stop-Shop (OSS) in einem Mitgliedstaat gesammelt erklärt werden können und die Umsatzsteuer zentral abgeführt werden kann:

- B2C-Dienstleistungen
- Versandhandel: Entfall der Lieferschwelle (Ausnahme für Kleinstunternehmer).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Einfuhr: Import-One-Stop-Shop (IOSS) anwendbar für Einfuhrversandhandel mit Waren < EUR 150
- Plattformen: bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie selbst die Waren geliefert hätten (Lieferfiktion); Plattform kann zum Steuerschuldner werden

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen, Sonderregelung (ua.) bei Bauleistungen im Inland

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.

Leistungsempfänger ist inländischer Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), inländische nicht steuerpflichtige juristische Person oder inländische juristische Person des öffentlichen Rechts

Folgen

Rechnung ohne USt, Befreiungsklausel, sämtliche Rechnungsmerkmale gem. UStG sind zu prüfen

Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

Bei der Erbringung von Werklieferungen durch ausländische Unternehmer ist ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gesetzlich geregelt

Steuerbefreiung

Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhrlieferungen
- Lohnveredelung
- Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- Vermittlung der oben angeführten Umsätze

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
- Umsätze von Grundstücken (Möglichkeit des Lieferers, zur Steuerpflicht zu optieren) mit Ausnahme von Baugrundstücken
- steuerfreie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften
- Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua.
- Umsätze von Kleinunternehmern (Umsatzgrenze netto pro Kalenderjahr EUR 50.000)

Vorsteuerabzug

In der Vergangenheit (2011 und 2012) konnten Vorsteuern nur abgezogen werden, wenn die Verbindlichkeit fristgerecht bezahlt wurde.

Offene, überfällige Verbindlichkeiten berechtigten nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Verbindlichkeiten bei der amtlichen Clearingstelle für Kettenaufrechnungen (AJPES – Agentur der Republik Slowenien für öffentlichrechtliche Datenerfassung und Leistungen) angemeldet wurden. Der Vorsteuerabzug ist aktuell unabhängig von der Bezahlung der Verbindlichkeit, die Meldeverpflichtung beim AJPES besteht jedoch nach wie vor.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Vorsteuerberichtigung

Die Vorsteuerabzugsberechtigung beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit. Eine formale Registrierung ist nicht zwingende Voraussetzung

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit in die Steuerpflicht zu optieren

Ausnahme:

Vermietung von Maschinen und Anlagen (22 %)

Verkauf

Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit schriftlich in die Steuerpflicht zu optieren

Ausnahme:

Steuerpflicht ist gegeben bei Umsätzen vor der ersten Nutzung oder Inbetriebnahme oder bei Umsätzen innerhalb von 2 Jahren seit der ersten Nutzung oder Inbetriebnahme. Steuerbar sind Umsätze von Baugrundstücken.

Vorsteuerrückerstattung für slowenische Unternehmer innerhalb der EU

Rückerstattungsanträge bei ausländischen Finanzbehörden sind nicht mehr erforderlich, stattdessen:

Elektronischer Antrag bei der für den slowenischen Unternehmer zuständigen Steuerbehörde in Slowenien bis spätestens

30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist)

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

Registrierung

Registrierung, falls im Inland steuerbare Umsätze getätigt werden

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Slowenien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Slowenien getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen. Gegenseitigkeit ist Voraussetzung.

amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen, Nachweis über die Steuerpflicht im Drittland Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer:

EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum das Kalenderjahr ist)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag etc.

Sozialversicherung

Auch bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses werden Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich wie Selbständige behandelt (Änderung der Beitragsgrundlage ohne Änderung der Sozialversicherungsbeiträge).

Soweit Geschäftsführer auch auf einer anderen Basis entlohnt werden (zB Werkvertrag, Geschäftsführungsentgelt) und auch bei einer anderen Gesellschaft Dienstnehmer sind, fällt eine 8,85%ige Pensionsversicherung, eine 0,53%ige Unfallversicherung und eine 6,36 %ige Krankenversicherung an.

Einkommensteuer

Vertretungsbefugte Personen werden einkommensteuerrechtlich unabhängig von der Einkunftsart immer wie Dienstnehmer behandelt. Für ausländische vertretungspflichtige Personen kann in Abhängigkeit vom anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen eine lineare Besteuerung in der Höhe von 25 % erzielt werden (ein Progressionsvorbehalt im Ansässigkeitsstaat ist unter Umständen zu berücksichtigen).

Umsatzsteuer

Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer

Selbständiger: Umsatzsteuer

Beschäftigungsbewilligung

Beschäftigungsbewilligung für Drittstaatsangehörige.

Bei selbständiger Tätigkeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Freier Aufenthalt bzw. Niederlassung für EU-/EWR-Bürger

Für EU-Bürger, die in Slowenien (selbständig oder unselbständig) tätig werden, sind Meldeverpflichtungen vorgesehen.

Haftung

Konkursverschleppung; neben der Gesellschaft ist idR auch der Geschäftsführer Adressat von Strafen bei Finanzvergehen.

Mindestvergütung

Eine Mindestvergütung ist nicht vorgesehen.

Für die Geschäftsführerentlohnung gibt es keine gesetzlich bindenden Kriterien. Bei einem Dienstverhältnis ist jedoch das gesetzliche Mindestgehalt in der Höhe von EUR 1.203,36 zu beachten.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen (deckt Sach- und Geldleistungen)

Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit sind keine Höchstbeitragsgrundlagen vorgesehen.

Die Höchstbeitragsgrundlage bei selbständig tätigen Personen ändert sich jährlich (2023: monatlich EUR 6.893,57).

selbständig tätige Personen

Selbständig tätige Personen zahlen Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge wie unselbständige Personen bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Bei Einbindung in die Versicherungspflicht als selbständige Person reduzieren sich die Beiträge in den ersten 12 Monaten um 50 % und in den nächsten 12 Monaten um 30 %.

Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf 38,20 %. Die Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge beträgt 60 % des durchschnittlichen Jahresgehalts. Die Mindestbemessungsgrundlage für die übrigen Sozialversicherungsbeträge beträgt im Jänner 2023 EUR 1.181,75.

Krankenversicherung

Krankenversicherung 12,92%, übrigen Sozialversicherungsbeiträge 0,93%

Pensionsversicherung

Pensions- und Invaliditätsversicherung: 24,35%

Selbständigenvorsorge

n. a.

Unfallversicherung

Unfallversicherung 0,53%, Mutterschutzbeiträge 0,20%

Höchstbeiträge

Die Höchstbeitragsgrundlage bei selbständig tätigen Personen ändert sich jährlich. Sie beträgt 2023 monatlich EUR 6.893,57

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

6,56 % Dienstgeber und 6,36 % Dienstnehmer. Die Arbeitsunfallversicherung beträgt für den Dienstgeber 0,53 % und die Arbeitslosenversicherung 0,06% für den Dienstgeber und 0,14% für den Dienstnehmer, der Elternschutzbeitrag beträgt für Dienstgeber und Dienstnehmer jeweils 0,10%

Pensionsversicherung

8,85 % Dienstgeber und 15,50 % Dienstnehmer

Höchstbeiträge

keine Höchstbeiträge

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

sonstige

nicht anwendbar

Mitarbeitervorsorge

freiwill können betraglich begrenzte und beim Dienstnehmer steuerlich begünstigte Vorsorgen abgeschlossen werden

Lohnnebenkosten

Neben den Dienstgebersozialversicherungsbeiträgen fallen keine weiteren Lohnnebenkosten an. Neben dem vereinbarten Bruttoentgelt fallen für den Dienstgeber noch das arbeitsrechtlich zwingende Verpflegungsentgelt und Fahrtenentgelt an. Das Verpflegungsentgelt ist ein nicht der Einkommensteuer und Sozialversicherung unterliegendes Entgelt zur Abdeckung der Verpflegungskosten des Dienstnehmers je Arbeitstag iHv EUR 7,96. Das entsprechend behandelte Fahrtenentgelt soll die Kosten der Fahrt zur und von der Arbeit decken.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungs- dauer, Substanzabschreibung bei Bodenschätzen (zB Schotter)

außerplanmäßige

bei (dauernder) Wertminderung („oslabitev“)

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

3 %; einzelne Gebäudeteile 6 %

kürzere Nutzungsdauer handelsrechtlich zulässig, aber steuerlich nicht anerkannt

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Bemessungsgrundlage sind die handelsrechtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß den slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS). Bei der Bilanzierung von Verkehrswerten lt. SRS kann steuerlich keine Abschreibung, sondern nur eine gegebenenfalls zu bilanzierende Wertminderung steuerlich angesetzt werden.

Sonderabschreibungen

nicht anwendbar

Zuschreibung

Falls der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung wegfällt, ist eine Zuschreibung vorzunehmen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Immobilienwertsteuer

nicht anwendbar

Steuergegenstand

nicht anwendbar

Steuersatz

nicht anwendbar

Einhebung

nicht anwendbar

Befreiungen

nicht anwendbar

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Liegenschaftsumsatz, die Errichtung, Übertragung oder Vermietung eines Baurechtes

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt

Steuersatz

2%

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

Der Grundsteuer unterliegen privat und betrieblich genutzte Immobilien

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

Das Vermögen eines alternativen Investitionsfonds ist keine juristische Person

Jährliche Bewertung

verpflichtende jährliche Bewertung

Fremdfinanzierung

gesetzlich geregelt

Risikostreuung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuerpflicht

Alternative Investitionsfonds gemäß der anzuwendenden Sondergesetzgebung unterliegen einem 0%igen Steuersatz soweit sie bis zum 30. November des aktuellen Jahres 90% des Ergebnisses des Vorjahres verteilt haben. Dividenden aus alternativen Investitionsfonds sind bei Körperschaftsteuersubjekten steuerfrei.

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

keine Gewerbesteuer

Vermögensteuer

Gesetzlich ist nur eine Grundsteuer vorgesehen

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer ist geregelt. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Betrag und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers bzw. Geschenkgebers

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer beträgt 2 %. Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer schließen einander aus.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäftsgebühren

keine

Gerichtsgebühren

lt Tarifordnung

Kapitalverkehrssteuer

keine

Bankenbilanzsummensteuer

Mit 1. August 2011 wurde eine Bankenbilanzsummensteuer eingeführt. Der Steuersatz betrug 0,1 % der Bilanzsumme als Durchschnittswert der Bilanzsumme aller Monatsletzten in einem Kalenderjahr. Die Bilanzsummensteuer wurde bis zum 31.12.2014 eingehoben.

Steuer auf Gewinne mit Finanzderivaten

Der Steuersatz auf Gewinne iZm. Finanzderivaten, die vor Ablauf des fünften Jahres erzielt werden, beträgt 27,5 %. Gewinne, die innerhalb des ersten Jahres erzielt werden, werden mit 40 % besteuert. Für Veräußerungen nach Ablauf von 5 Jahren reduziert sich der Steuersatz in Fünfjahresintervallen. Die Bemessungsgrundlage wird durch ein Ausgabenpauschale reduziert.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer beträgt 8,5 %.

Steuer auf Finanzdienstleistungen

Diese Steuer wurde im Jahr 2013 eingeführt. Der Steuersatz beträgt 8,5 %. Steuergegenstand sind Entgelte iZm. der Gewährung und Vermittlung von Krediten; Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Kreditgarantien; Umsätze und Vermittlung iZm. Girokonten und Bankeinlagen; Umsätze von Zahlungsmitteln sowie Leistungen von Versicherungs- maklern und -agenten.

Grob gesprochen werden somit Leistungen, die unecht von der Mehrwertsteuer befreit sind und auch nicht versicherungssteuerpflichtig sind, der neuen Steuer auf Finanzdienstleistungen unterworfen.

Steuer bei Umwidmung von Grundstücken

Die Steuer besteuert den Wertzuwachs auf Grund der Umwidmung von Grundstücken in Bauland. Der Steuersatz hängt vom Zeitpunkt der Veräußerung nach der Umwidmung ab:

- 25 % bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Umwidmung
- 15 % bei Veräußerung zwischen einem und drei Jahren nach der Umwidmung
- 5 % bei Veräußerung zwischen drei und 10 Jahren nach der Umwidmung

Sonderimmobiliensteuer

Die Sonderimmobiliensteuer (Vermögensteuer) wird nicht mehr eingehoben.

Zusätzliche hubraumabhängige Kraftfahrzeugsteuer

Ab 1. Jänner 2021 die zusätzliche hubraumabhängige Kraftfahrzeugsteuer (Tarifnummer), Kraftstoffart, CO₂-Ausstoß (pro g/km, gemäß WLTP), Motorleistung (in kW) und EURO-Abgasklasse.

Steuer auf nicht erklärte Einkünfte

Gemäß Art 68a ZdavP werden nicht erklärte Einkünfte mit einer 70 %igen Steuer besteuert.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nicht vorgesehen. Einkommen- und Körperschaftsteuer: Abgabe bis 31.03. des Folgejahres; für einzelne der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten sind bereits früher Erklärungen abzugeben.

Umsatzsteuer- voranmeldungen

Quartalsklärungen (bei einem Jahresumsatz bis zu EUR 210.000), ansonsten monatliche Erklärungen

Im Jahr der umsatzsteuerlichen Registrierung sind immer monatliche Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen sind am Ende des Folgemonats einzureichen.

Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nicht vorgesehen. Uid-Nummer ausländischer Unternehmen müssen jedenfalls monatliche Mehrwertsteuererklärungen abgeben.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldungen sind bis zum 20. der nachfolgenden Steuerperiode abzugeben

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Steuerbemessungsgrundlage | Einkommensteuer

EUR 0 - 8,755.00 | 16%

EUR 8,755.00 - 25,750.00 | 1,400.80 + 26% über 8,755.00

EUR 25,750.00 - 51,500.00 | 5,819.00 + 33% über 25,750.00

EUR 51,500.00 - 74,160.00 | 14,317.0 + 39% über 51,500.00

EUR 74,160.00 and more | 23,154,40 + 50% über 74,160.00

In Slowenien wurden Mechanismen zur Verhinderung einer kalten Progression leider wieder eingestellt.

Sondersteuersätze

Im Rahmen der Ausgabenpauschalierung gewerblicher Einkünfte ist innerhalb fester Grenzen ein 20% Einkommensteuersatz heranzuziehen. Weiters bestehen feste Steuersätze für bestimmte Einkunftsarten (Zinsen, Dividenden, Spekulationseinkünfte)

Steuerpflicht

unbeschränkt

Unbeschränkte Steuerpflicht mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

beschränkt

Beschränkte Steuerpflicht mit bestimmten inländischen Einkünften:

- Natürliche ausländische Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit bestimmten inländischen Einkünften.
- Natürliche ausländische Personen, mit Wohnsitz in Slowenien und slowenischen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. nicht selbständiger Arbeit,
2. Tätigkeit (gewerbliche Einkünfte),
3. Land- und Forstwirtschaft,
4. Vermögen (Vermietung und Verpachtung,
5. Einkünfte aus Urheberrechten),
6. Kapitaleinkünfte (Spekulationseinkünfte,
7. Zinsen und Dividenden),

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

8. sonstigen Einkünften.

Buchführung

IdR doppelte Buchführung. Für Einzelunternehmer besteht keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung, wenn zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- durchschnittlich weniger als 3 Dienstnehmer
- Umsatzerlöse geringer als EUR 50.000
- Bilanzsumme niedriger als EUR 25.000

Auch bei einfacher Buchführung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) sind für steuerliche Zwecke Aufzeichnungen über Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten zu führen. Am Jahresende ist eine „Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung“ zu erstellen.

Verlustrücktrag

Horizontaler Verlustausgleich, somit innerhalb der einzelnen Einkunftsarten, ist möglich.

Vertikaler Verlustausgleich ist eingeschränkt möglich (zB kein vertikaler Verlustausgleich bei Spekulationseinkünften, sonstigen Einkünften und Vermietungseinkünften).

Verlustvortrag

Für Verluste bei Einkünften aus Tätigkeit („gewerbliche Einkünfte“) besteht ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag.

Steuerliche Verlustvorträge können nur bis zu 50 % der steuerlichen Einkünfte angesetzt werden.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die notwendig sind

Werbungskosten

Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen mit zahlreichen Ausnahmen in allen Einkunftsarten. Es besteht kein einheitlicher Werbungskostenbegriff für die einzelnen nicht betrieblichen Einkunftsarten.

Pauschalierung

Das slowenische Einkommensteuergesetz kennt eine Ausgabenpauschalierung. Die Höhe des Ausgabenpauschales hängt von mehreren Umständen ab und ist absolut mit 60.000 EUR begrenzt. Neben dem Ausgabenpauschale können keine weiteren Aufwendungen geltend gemacht werden.

Kfz

Abschreibung mind. fünf Jahre

Ein eventueller Sachbezug wird immer auf Basis der Anschaffungskosten inkl MWSt berechnet.

Ansatz der tatsächlichen Kosten oder eines Kilometersgeldes. Das amtliche Kilometersgeld beträgt derzeit 43 Cent.

Kein Vorsteuerabzug

Für Elektrodienstfahrzeuge wird kein Sachbezug fällig.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sozialversicherung

Bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit sind keine Höchstbeitragsgrundlagen vorgesehen.

Die Höchstbeitragsgrundlage bei selbständig tätigen Personen ändert sich jährlich. Für 2023 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 6.893,57.

Quellensteuer

Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt generell 15 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle.

Zinsen

15 % bzw. jeweiliges DBA

Lizenzen

15 % bzw. jeweiliges DBA

Dividenden

15 % bzw. jeweiliges DBA

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Der Körperschaftsteuer unterliegen alle juristischen Personen, somit neben Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften und Genossenschaften sowie weitere Rechtssubjekte (zB Anstalten, Stiftungen usw.)

Steuersatz

19%

Steuerpflicht

unbeschränkt

Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland

beschränkt

Ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften

Inländische Körperschaften öffentlichen Rechts mit steuerpflichtigen Einkünften und/oder gewerblichen Betrieben

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich; Mitteilung an das Finanzamt erforderlich; dreijährige Bindungswirkung.

Buchführung

Immer doppelte Buchführung gemäß den slowenischen Rechnungslegungsstandards. Der Kontenrahmen ist verpflichtend einzuhalten.

Konsolidierungspflichtige, börsennotierte Gesellschaften, Banken und Versicherungen müssen gemäß IFRS bilanzieren. Andere Gesellschaften können bei Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses gemäß IFRS bilanzieren.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustrücktrag

kein Verlustrücktrag

Verlustvortrag

Steuerliche Verlustvorträge können nur bis zu 50 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden;

Mantelkauf

Ein Mantelkauf wird bei einer 50%igen Änderung der Eigentümerstruktur unterstellt. Bei Erfüllung des „Mantelkaufatbestandes“ und wesentlicher Änderung der Tätigkeit der Gesellschaft oder

2 Jahre ohne Geschäftstätigkeit gehen die Verlustvorträge verloren. Arbeitsmarktpolitische Ausnahmen sind vorgesehen.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die für den Betrieb

notwendig sind. Maßgeblichkeit des Handelsrechts auch für das Steuerrecht soweit keine abweichenden zwingenden steuerlichen Vorschriften

Transferpreise

Fremdübliche Gestaltung auf Basis der Verrechnungspreisrichtlinien der OECD.

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

steuerliche Abzugsfähigkeit ist gegeben

Debt / Equity

Gesetzlich definierte Grenze (Art 32 slowenisches Körperschaftsteuergesetz): Zinsen aus Darlehen von Gesellschaften sind steuerlich nur dann abzugsfähig, wenn das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital nicht niedriger als

1 : 4 ist. Diese Unterkapitalisierungsbestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass die Finanzierung auch von einem unbeteiligten Dritten hätte vorgenommen werden können („Kreditzusage“ eines unabhängigen Dritten). Gesellschafterfinanzierungen gleichgestellt sind Finanzierungen unabhängiger Dritter, für welche der Gesellschafter haftet; so zB auch die Verpfändung von Anteilen.

Das gesetzlich geforderte Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital gilt uneingeschränkt ab 2012. Seit 2014 ist das Eigenkapital als Durchschnittswert aller Eigenkapitalpositionen des Geschäftsjahres ohne dem Jahresgewinn zu ermitteln. Es sind auch Verlustvorträge und Finanzierungen von Schwestergesellschaften einzubeziehen (Dritten). Zinsen aus Gesellschafterdarlehen, die das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Neben der Beschränkung entsprechend der Unterkapitalisierungsregelung dem Grunde nach sind zusätzlich auch die Beschränkungen für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen der Höhe nach zu beachten (siehe oben Betriebsausgaben).

Abschreibungen

Steuerliche Höchstabschreibungssätze sind zu beachten.

Gebäude 3 %

Gebäudeteile 6 %

Ausstattung, Fahrzeuge

und technische Anlagen 20 %

Ausstattungssteile und Ausstattung für Forschungstätigkeit 33 %

Computer, Software 50 %

Mehrfährige Pflanzungen 10 %

Basisherde 20 %

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und Einbauten in fremdes Eigentum 10 %

Aufgrund der Maßgeblichkeit sind handelsrechtliche Abschreibungen (linear, degressiv usw.) auch

für steuerliche Zwecke heranzuziehen, soweit nicht die steuerlichen Höchstabschreibungssätze überschritten werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Rückstellungen

Garantierückstellungen, Reorganisationsrückstellungen, Drohverlustrückstellungen, Jubiläumsgeldrückstellungen, Pensionsrückstellungen sowie Abfertigungsrückstellungen sind zu 50 % steuerlich ergebniswirksam.

Sondergesetzlich geforderte Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und Wertpapierbroker-gesellschaften werden im gesetzlich geforderten Ausmaß steuerlich anerkannt. Von 01.01.2022 bis 31.12.2026 sind Jubiläumsgeldrückstellungen und Abfertigungsrückstellungen zu 100% ergebniswirksam. Betraglich noch nicht feststehende Verbindlichkeiten (zB Jahresabschlusserrstellungskosten, Wirtschaftsprüfungskosten) werden als sonstige Verbindlichkeiten (national als passive Rechnungsabgrenzungen) behandelt und sind steuerwirksam.

Kfz-Kosten

Abschreibung mind. fünf Jahre. Keine Beschränkung der Höhe nach (Angemessenheit der Anschaffungskosten).

Nicht abzugsfähige Ausgaben

Repräsentationsaufwendungen sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Als Repräsentationsaufwendungen gelten neben Bewirtungsaufwendungen immer auch Geschenke an Geschäftspartner.

Strafbedrohte Geld- und Sachzuwendungen („Bestechungsgelder“).

Bestimmte freiwillige Zuwendungen (Spenden) – diese werden jedoch bei Vorliegen einer positiven steuerlichen Bemessungsgrundlage als Sonderausgaben anerkannt. Für die Abzugsfähigkeit gelten betragliche Beschränkungen. Weiters sind Spenden nur im EU/EWR Raum (Ausn. Liechtenstein) abzugsfähig. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind abzugsfähig. Spenden an politische Parteien sind ab 1.1.2017 nicht mehr abzugsfähig, da sie auch zivilrechtlich verboten sind.

Personensteuern und Vorsteuern, die trotz Abzugsfähigkeit nicht berücksichtigt wurden.

Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder zu 60 %.

Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen (und Aufwendungen, die keinen Einnahmen zugeordnet werden können).

Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen sind im Ausmaß von 5 % der steuerfrei vereinnahmten Beteiligungserträge nicht abzugsfähig.

Zinsen für Darlehen aus Niedrigsteuereuländern (außer EU-Mitgliedsuländer) sind steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Niedrigsteuerland liegt vor, wenn der Körperschaftsteuersatz unter 12,5 % liegt.

Eine Liste der Niedrigsteuereuländer wird vom Finanzministerium veröffentlicht.

Zinschranke

Zinsen werden mit dem steuerlich anerkannten Zinssatz und die steuerliche Unterkapitalisierung beschränkt.

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Bei Zinsen von verbundenen Unternehmen sind steuerlich anerkannte Zinssätze, basierend auf dem EURIBOR oder weiteren Referenzzinssätzen (bei anderen Darlehenswährungen), bzw. der Marktzinssatz zu beachten. Der EURIBOR oder die Referenzzinssätze werden durch Fristigkeits- und Bonitätszuschläge modifiziert. Bei variablen Zinsvereinbarungen kommt der entsprechende Monats-, Dreimonats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR zur Anwendung. Nur bei Fixzinssätzen gilt der anzuwendende Zinssatz im Zeitpunkt der Darlehensgewährung für die gesamte Darlehensdauer. Der Referenzzinssatz (EURIBOR) stellt eine aufwandsmäßige Obergrenze und eine ertragsseitige Untergrenze dar. Grundsätzlich gilt als steuerlich anerkannter Zinssatz EURIBOR plus 1 %. Wird ein Nachweis erbracht, dass der Marktzinssatz höher bzw. niedriger als der steuerlich anerkannte Zinssatz ist, gilt der Marktzinssatz als steuerlich anerkannte Ober- bzw. Untergrenze.

Die steuerlich anerkannten Zinssätze kommen

in Slowenien zwischen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaftsteuersubjekten nur dann zur Anwendung, wenn eines der Unternehmen:

- einen Verlust geltend macht,
- keine Steuer zahlt oder
- von der Steuerpflicht befreit ist.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Quellensteuer

Die bei beschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene Abzugsteuer beträgt generell 15 %. Ein DBA bzw. die Mutter-Tochter RL kann einen niedrigeren Satz vorsehen. Die Herabsetzung erfolgt durch Rückerstattung oder Herabsetzung an der Quelle.

Quellensteuerzahlungen sind spätestens fünf Tage nach Erfüllung des Quellensteuertatbestandes zu leisten. Abgabenrechtliche Meldungen sind am Tag der Erfüllung des Tatbestandes vorzunehmen.

Zinsen

15 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Zinsen-Regelung im Konzern (25%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltdauer). Für Banken gelten Ausnahmen.

Lizenzen

15 % bzw. jeweiliges DBA möglich und Anwendung der EU-Lizenz-Regelung im Konzern (25%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltdauer)

Dividenden

15 % bzw. jeweiliges DBA und Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie im Konzern (10%ige Beteiligung und 24-monatige Behaltdauer)

Hinzurechnungsbesteuerung

Diverse Aufwendungen werden teilweise oder zur Gänze steuerlich nicht anerkannt und erhöhen die steuerliche Bemessungsgrundlage:

- Repräsentationsaufwendungen sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Als Repräsentationsaufwendungen gelten neben Bewirtungsaufwendungen immer auch Geschenke an Geschäftspartner. Strafbedrohte Geld- und Sachzuwendungen („Bestechungsgelder“).
- Bestimmte freiwillige Zuwendungen (Spenden) – diese werden jedoch bei Vorliegen einer positiven steuerlichen Bemessungsgrundlage als Sonderausgaben anerkannt. Für die Abzugsfähigkeit gelten betragliche Beschränkungen. Weiters sind Spenden nur im EU/EWR Raum (Ausn. Liechtenstein) abzugsfähig. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind abzugsfähig. Spenden an politische Parteien sind ab 1.1.2017 nicht mehr abzugsfähig, da sie auch zivilrechtlich verboten sind.
- Personensteuern und Vorsteuern, die trotz Abzugsfähigkeit nicht berücksichtigt wurden.
- Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder zu 60 %.
- Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen * Einnahmen (und Aufwendungen, die keinen Einnahmen zugeordnet werden können).
- Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen sind im Ausmaß von 5 % der steuerfrei vereinnahmten Beteiligungserträge nicht abzugsfähig.
- Zinsen für Darlehen aus Niedrigsteuerländern (außer EU-Mitgliedsländer) sind steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Niedrigsteuerland liegt vor, wenn der Körperschaftsteuersatz unter 12,5 % liegt.

Eine Liste der Niedrigsteuerländer wird vom Finanzministerium veröffentlicht.

Hybride Gestaltungen

- a) Nichtanerkennung von rein steuerlich motivierten Maßnahmen der Steuerpflichtigen
- b) Besteuerung von Einkünften (Zinsen, Dividenden, Miete, Lizenzen, Finanzdienstleistungen...) ausländischer Gesellschaften beim abhängigen slow. Körperschaftsteuersubjekt. Ausländische Verluste können nicht, bezahlte Steuern jedoch sehr wohl anerkannt werden.
- c) Festlegung von Regeln zur Beseitigung bzw. Neutralisierung von hybriden Gestaltungen die sich aus grenzüberschreitenden Gestaltungen ergeben.

Nationale Schachtelbefreiung

Beteiligungserträge sind beim Empfänger grundsätzlich steuerfrei. Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen sind im Ausmaß von 5 %

der steuerfrei vereinnahmten Beteiligungserträge nicht abzugsfähig. Die Umsetzung erfolgt durch eine Hinzurechnung von 5% der Beteiligungserträge in der Körperschaftsteuererklärung. Sonderregelungen bestehen bei Gewinnanteilen alternativer Investmentfonds.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Internationale Beteiligungen

Erträge aus internationalen Beteiligungen sind in Slowenien steuerfrei soweit sie nicht aus Niedrigsteuerrändern stammen.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

Die Bestimmungen der Mutter-Tochter-RL wurden entsprechend umgesetzt. Ausgenommen von der Beteiligungsertragsbefreiung sind Dividenden aus Niedrigsteuerrändern.

Firmenwert - Abschreibung

Maßgeblichkeit, Begrenzung von Teilwertabschreibungen

Unternehmensgruppen- besteuierung / Organschaft

Slowenien kennt keine Organschaft

Unternehmensgruppe

nicht anwendbar

Organschaft

nicht anwendbar

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia